

**Satzung des Vereins „Gesundheit heißt Verstehen“ e.V.
Verein zur Förderung von Naturheilkunde und TCM in Europa**

§1 Allgemeines

(1) Der am 02.08.2014 gegründete Verein führt den Namen „Gesundheit heißt Verstehen“ e.V.
Es ist ein Verein zur Förderung von Naturheilkunde und Traditioneller Chinesischer Medizin (TCM) in Europa.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in 12685 Berlin, Bruno-Baum-Str. 27.

(3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck und Aufgabe des Vereins

(1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Zweck des Vereins dient der Förderung von Naturheilkunde und TCM. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:

- a) Verbreitung der Traditionellen Chinesischen Medizin (TCM) und der Naturheilkunde
- b) Erfahrungsaustausche zur TCM und Naturheilkunde
- c) Wissensaustausch zur Ernährung
- d) Kulturaustausch mit China
- e) Förderung der Anwendung der TCM für zu Hause
- f) Förderung der Selbstheilungskräfte des Körpers
- g) Wege der inneren Balance
- h) Vorträge und Schulungen zur Gesundheit

(3) Die Organe des Vereins (§5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

(5) Der Verein wahrt parteipolitische Neutralität. Er räumt den Angehörigen aller Völker und Rassen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz religiöser und weltanschaulicher Toleranz.

§3 Mitgliedschaft

(1) Mitglied kann jede natürliche Person werden. Es gibt:

- a) ordentliche Mitglieder, die sich im Verein aktiv betätigen,
- b) Ehrenmitglieder,
- c) Fördermitglieder.

(2) Die ordentliche Mitgliedschaft ist schriftlich zu beantragen. Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet zu werden braucht, ist die Berufung in der Mitgliederversammlung durch den Antragsteller zulässig. Diese entscheidet endgültig.

(3) Die Mitgliedschaft aus dem Verein erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod.

Der *Austritt* ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Die Frist beträgt 3 Monate vor Jahresende.

Ein *Ausschluss* ist durch den Vorstand möglich:

- a) wegen erheblicher Verletzung satzungsmäßiger Verpflichtungen,
- b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von einem Jahr trotz Mahnung,
- c) wegen schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins,
- d) wegen unehrenhafter Handlungen.

In den Fällen a) bis d) ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu

rechtfertigen. Es ist zu der Verhandlung des Vorstandes über den Ausschluss unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen schriftlich zu laden. Die Frist beginnt mit dem Tage der Absendung. Die Entscheidung erfolgt schriftlich und ist mit Gründen zu versehen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist durch eingeschriebenen Brief zuzustellen. Gegen die Entscheidung ist die Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig. Die Berufung ist binnen drei Wochen nach Absendung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig. Der ordentliche Rechtsweg ist nicht ausgeschlossen.

(4) Bei Beendigung der Mitgliedschaft bleiben die Beitragspflicht und sonstigen Verpflichtungen gegenüber dem Verein bis zum Ende des laufenden Geschäftsjahres bestehen.

§4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins und im Forum des Vereins teilzunehmen und sich dort einzubringen.

(2) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Die Mitglieder sind zu gegenseitigen Rücksichtnahme und Kameradschaft verpflichtet.

(3) Die Höhe der Beiträge und die Zahlungsmodalitäten beschließt die Mitgliederversammlung und legt sie in der Beitragsordnung fest.

(4) Die Mitglieder können jederzeit schriftlich Anträge stellen. Über die Anträge ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu entscheiden.

(5) Eine gegenseitige Haftung der Mitglieder des Vereins untereinander oder eines Mitgliedes gegenüber dem Verein ist ausgeschlossen. Der Verein haftet nicht für Schäden oder Verluste, die den Mitgliedern anlässlich den durch den Verein durchgeführten Veranstaltungen entstehen.

§5 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) der Vorstand,

§6 Die Mitgliederversammlung

(1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Hauptversammlung. Diese ist zuständig für:

- a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,
- b) Entgegennahme des Berichtes des Kassenprüfers,
- c) Entlastung und Wahl des Vorstandes,
- d) Wahl des Kassenprüfers,
- e) Festsetzung von Beiträgen, Umlagen und deren Fälligkeit,
- f) Genehmigung des Haushaltsplanes,
- g) Satzungsänderungen,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Berufung gegen Ausschluss eines Mitgliedes,
- k) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3(1)b
- l) die Auflösung des Vereins.

(2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.

(3) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von vier Wochen mit entsprechender schriftlicher Tagesordnung einzuberufen, wenn es

- a) der Vorstand beschließt oder
- b) 25% der Mitglieder beantragen.

(4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per Post, Mail oder Fax. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der schriftlichen Einladung aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei höchstens sechs Wochen liegen.

Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.

(5) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Bei Beschlüssen und Wahl entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von 25% der Anwesenden beantragt wird.

(6) Anträge können gestellt werden:

- a) von jedem ordentlichen Mitglied und/oder
- b) vom Vorstand.

(7) Anträge auf Satzungsänderungen müssen vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.

(8) Über andere Anträge kann auf der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einer Zweidrittelmehrheit bejaht wird.

(9) Über die Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer unterzeichnet werden muss.

§7 Stimmrecht

(1) Ordentliche Mitglieder besitzen Stimm- und Wahlrecht.

(2) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

(3) Gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen ordentlichen Mitglieder des Vereins.

§8 Der Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus:

- a) der/m 1. Vorsitzenden,
- b) der/m 2. Vorsitzenden,
- c) der/m Schatzmeister/in.

(2) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit seines Vertreters. Er ordnet und überwacht die Tätigkeit des Vereines und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen.

(3) Vorstand im Sinne des §26 BGB sind:

- a) der/ie 1. Vorsitzende/r,
- b) der/ie 2. Vorsitzende/r,
- c) der/ie Schatzmeister/in

Gerichtlich und außergerichtlich wird der Verein durch zwei der vorstehenden genannten drei Vorstandsmitglieder vertreten.

(4) Der/Die 1. Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Er/Sie kann ein anderes Vorstandsmitglied mit der Leitung beauftragen. Sind diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte einen Versammlungsleiter.

(5) Der Vorstand wird für jeweils drei Jahre gewählt, bleibt aber bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist möglich.

(6) Über die Sitzungen des Vorstandes ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von dem/der Sitzungsleiter/in und der/dem Schriftführer/in zu unterzeichnen ist.

§9 Ehrenmitglied

Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf der Mitgliederversammlung. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 7.

§10 Fördermitglied

Die Fördermitglieder unterstützen die Aktivitäten des Vereins nach §2 (2) aktiv und finanziell. Sie sind nicht stimmberechtigt nach § 7. Die Fördermitglieder erklären bei Eintritt in den Verein verbindlich, in welcher Form sie die Aktivitäten des Vereins unterstützen wollen.

Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des darauffolgenden Monats durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein austreten. Sie können bis zum 15. eines Monats für das Ende des gleichen Monats in Absprache mit einem Mitglied des Vorstands ihre bei Eintritt gegebene Erklärung ändern.

§11 Kassenprüfer/in

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n Kassenprüfer/in die/er nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein darf.

Die/er Kassenprüfer/in hat die Kasse des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich

Bericht zu erstatten. Die/er Kassenprüfer/in erstattet der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§12 Auflösung des Vereins

(1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür besonders einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der erschienenen Stimmberechtigten.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des Zweckes gemäß §2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins einem e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige Zwecke für die Gesundheitsförderung von Kindern zu verwenden hat. Der Verein ist in der auflösenden Mitgliederversammlung zu bestimmen.

§13 Rechte an Internetseite und Sozialen Medien

(1) Die Rechte an der Internetseite www.Gesundheit-heisst-verstehen.de sowie am dazugehörigen Forum und den Aktivitäten in den Sozialen Medien (facebook, ...) haben die Eigentümer und Anbieter Zhen Zhang, Mario Zeising und Uta Glienke als natürliche Personen.

(2) Die Nutzungsrechte werden dem Verein kostenfrei zur Verfügung gestellt. Eine Kündigung ist mit einer 3-Monats-Frist zum Ende eines Kalenderjahres durch die Eigentümer möglich.

(3) Die entstehenden Kosten für die Führung von Webseite und Forum und sozialen Medien sind während der Nutzung derer durch den Verein zu tragen.

§14 Sonstiges

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form am 12.11.2017 von der Mitgliederversammlung des Vereins beschlossen worden. Sie tritt mit diesem Tage in Kraft.

Berlin, 12.11.2017